Erwartungshorizont

	Erwartete Schülerleistungen	AFB	GF
	Praktischer Teil		
	1. Fertigkeiten im Umgang mit künstlerischen Techniken und Methoden *(Einsatz und Anwendung im Rahmen der Aufgabenstellung: Skizzen; zeichnerisch, malerisch und/oder in Mischtechnik; Bildgestaltung, ...)*	I	1
	2. Fähigkeit, vielfältige und tragfähige Ansätze in Skizzen aus dem Text zu entwickeln, die den thematischen Anforderungen gerecht werden *(Auseinandersetzung mit den gegebenen Textimpulsen, Entwicklung von Bildmotiven, Ausdrucksformen und Kompositionsansätzen, Berücksichtigung der Raumsituation, ...)*	II	2
	3. Fähigkeit, die Skizzen auszuwerten, Auswahlentscheidungen zu treffen und die Gestaltungsidee bildsprachlich zu optimieren *(Klärung des Formats und der technischen Realisierung, Verdichtung der entwickelten Motive [unterschiedliche Konzeptionen des Bildraumes und/oder der Bildkomposition; Rauminszenierung, Beschaffenheit des Raumes und seiner Ausstattung, bildnerische Auswertung auch der im Text zum Ausdruck gebrachten Raumwirkung, Einbezug von Objekten, Lichtführung,…]; Wirklichkeitsnähe der Motive oder Abstraktionsgrade und -formen [wirklichkeitsnahe Figuration und/oder Auflösung von Formen/Figuren/Farben,Verwendung unterschiedlicher Realitätszugriffe,...]; Perspektiven; Form- und Farbwahl, Hell-Dunkel-Werte, Kontraste, Gleichklänge, Erprobung der Ausdruckswerte von Farbe, Linie, Spur,…; Komposition [einheitlicher Bildraum/Multiperspektivität, Freiraum und Ballung, Zentren und Peripherien, Montage, Rhythmisierungen, Akzentuierungen, Kulmination, formathaltige/-sprengende Komposition, ...]; Farbauftrag, Duktus, ...)*	II	2
	4. Fähigkeit, in Konsequenz des Bildfindungsprozesses einen auf einer Gesamtidee beruhenden Ansatz zu gestalten, d.h. eine aus den Textimpulsen entwickelte bildmotivische Idee gestalterisch zu realisieren *(Einsatz und Ausformulierung der bildsprachlichen Mittel zur Erzeugung inhaltlicher und formaler Spannung in Form, Farbe, Linie, Fläche; Komposition, ...; naturalistischer Gestaltungsansatz und/oder Abstraktion, Offenheit und/oder Geschlossenheit der Komposition, zeitlich lineare oder simultane Darstellung, Gestaltung in Bezug auf Bildwirkung [Synästhesie; Ausdruck des Raumerlebnisses]; Prägnanz der Bilderfindung im Verhältnis zu den gegebenen Impulsen, im Bild eine Gesamtwirkung zu erzeugen, die die im Text entfaltete Atmosphäre erfasst und verdichtet, ...)*	III	3
	Schriftlicher Teil		
	5. Fähigkeit zur Formulierung schlüssiger Gestaltungsbegründungen, einbezogen die sachgemäße Reflexion des Bildkonzepts auf der Grundlage der Textimpulse *(angemessene Ansprache aller praktischen Aufgabenteile, Berücksichtigung inhaltlicher und formaler Aspekte [Begründung der getroffenen Auswahlentscheidungen, der Komposition, des Einsatzes von Farbe, Linie, Form, ...], auch bezogen auf die angestrebte Bildwirkung, geordneter Argumentationsgang, fachsprachliche Angemessenheit, konkrete Ansprache von Bildbezügen, ...)*	II	2
	AfB Anforderungsbereich GF Gewichtungsfaktor		

Bewertungsmaßstab

Die Note „gut“ (11 Punkte) soll erteilt werden, wenn das Ergebnis erkennen lässt, dass die Aufgabenstellung in ihren komplexen Zügen erkannt, ihre Intention und Zielrichtung selbstständig zu einer nachvollziehbaren, zusammenhängenden gestalterischen und schriftlichen Lösung genutzt wurde. Dabei müssen fachspezifische Begriffe und Verfahren entsprechend den Leistungserwartungen verwandt und das Ergebnis in der geforderten Form gestalterisch selbstständig, in der schriftsprachlichen Darstellung klar und zielgerichtet geordnet sowie argumentativ schlüssig vorgetragen werden. Überwiegend werden hier Leistungen im Anforderungsbereich II, teils auch III erwartet.

Die Note „ausreichend" (05 Punkte) kann nur erteilt werden, wenn das Ergebnis erkennen lässt, dass der Schwerpunkt der Aufgabe erfasst und Ansätze zur Lösung erbracht sind. Dabei müssen Kenntnisse geeigneter fachspezifischer Verfahren und Begriffe erkennbar und die Ergebnisse in der geforderten Äußerungsform verständlich und geordnet dargeboten werden. Neben Leistungen des Anforderungsbereichs I müssen auch mindestens Leistungen im Anforderungsbereich II vorliegen.